

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Wangerland (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabensetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Wangerland veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen bei denen musikalische, tänzerische, artistische, gesprochene oder sportliche Unterhaltung gegen Entgelt geboten wird (z.B. Konzert-, Opern-, Operetten- Ballet- und Musikvorführungen, Theater-, Kabarett-, Zirkus- und Zauberveranstaltungen, Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht bereits um Veranstaltungen nach Nr. 1 handelt und diese keiner regelmäßigen öffentlichen Förderung unterliegen und sie mehr als 100 zahlende Besucher haben;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder

ähnlichen Räumen sowie anderen öffentlich zugänglichen Orten.
Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben;
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Behandlung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
3. Veranstaltungen von politischen Parteien und Organisationen wie Gewerkschaften sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. der Betrieb von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 - b) Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
2. Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden

Einnahmen stehen. Dieser Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei der Wahl der Erhebungsform zu berücksichtigen.

3. Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

3. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung auszugeben werden sollen, der Gemeinde Wangerland vorzulegen.

4. Über die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Wangerland auf Verlangen vorzulegen.

5. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Wangerland binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beiträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährte Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt

die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

3. Der Steuersatz beträgt für die

- a) in § 1 Nr. 1 und 3 genannten Veranstaltungen 10 v.H.
- b) in § 1 Nr. 2 genannten Veranstaltungen 5 v.H.

des Eintrittspreises oder Entgelts.

4. Die Gemeinde Wangerland kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn diesen Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

1. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

2. Der Spielumsatz ist der Gemeinde Wangerland spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

3. Die Gemeinde Wangerland kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

1. Die Pauschsteuer für den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.

2. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
 - in Spilehallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) = 35,00 €
 - in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) = 25,00 €

b) von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) = 40,00 €

c) Musikautomaten = 10,00 €

d) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5a und 5b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben = 200,00 €

3. Bei der Aufstellung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) beträgt die Pauschsteuer 30 v.H. des Einspielergebnisses je Apparat und Monat. Die Einspielergebnisse ergeben sich aus den Zählwerkausdrucken der Gewinnspielapparate.

4. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

5. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle des Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

6. Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betriebes der Tag des Anzeigeneingangs. ein Apparatentausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 - 2 wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder

b) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder

c) sich bei der Erhebung in Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag

ergibt.

2. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich des Küche, Toiletten, Garderoben

und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

3. Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,50 €.

Die Steuer erhöht sich

- a) um 50 v.H. wenn ein Getränkezwang erhoben wird,
- b) um 100 v.H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang besteht.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. des jeweiligen Steuersatzes in Ansatz gebracht.

4. Die Gemeinde Wangerland kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

1. Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 30 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

2. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Wangerland spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

3. Die Gemeinde Wangerland kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Wangerland anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

2. Die Gemeinde Wangerland ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in

Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 2.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gemeinde Wangerland ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu anderen Fälligkeiten entrichtet werden.

2. Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
- d) § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- e) § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
- f) § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- g) § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- h) § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
- i) § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige
- j) von steuererhöhenden Änderungen

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17. Dezember 1985 mit der dazugehörigen Änderungssatzung außer Kraft.

Hohenkirchen, den 06. Juli 2005

gez.

Gramberger
Bürgermeister